

An

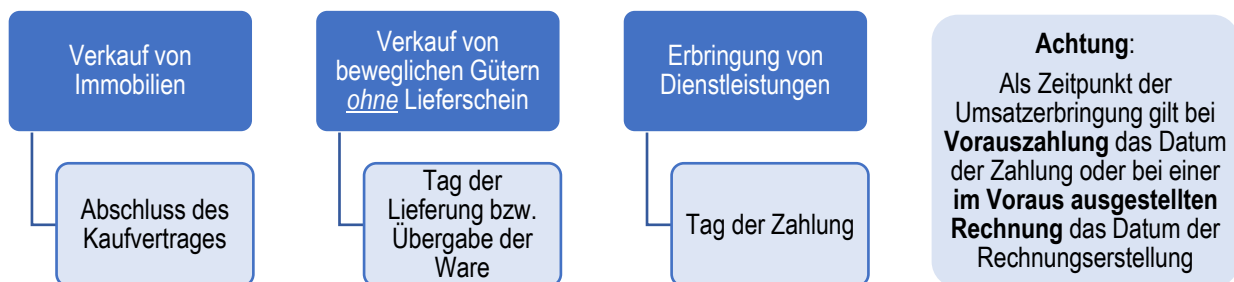
RUNDSCHREIBEN vom 05.08.2019

Neuerungen zur elektronischen Rechnung und Meldung der Tageseinnahmen

Die Einnahmenagentur hat mit dem Rundschreiben Nr. 14/E vom 17. Juni 2019 einige Klarstellungen in Bezug auf das Rechnungsdatum bei elektronischen Rechnungen und deren Versand an die SDI-Plattform aufgezeigt. Ab dem **1. Juli 2019** gelten hierfür neue Bestimmungen.

Rechnungsdatum

Seit der Einführung der elektronischen Rechnung muss zwischen dem Rechnungsdatum und dem Ausstellungsdatum unterschieden werden. Das **Rechnungsdatum** (Datum, welches auf der Rechnung angeführt ist) entspricht dem **Datum der Umsatzerbringung**. Laut den geltenden Bestimmungen (Art. 6 MwStG) ist der Zeitpunkt der Umsatzerbringung in Stichworten wie folgt geregelt:



Bei Verkauf von beweglichen Gütern mit Lieferschein (aufgeschobene Rechnung, Sammelrechnung) gilt eine besondere Regelung, welche unter dem Punkt: „Verkauf von beweglichen Gütern mit Lieferschein“ genauer erklärt wird.

Ausstellungsfrist und Ausstellungsdatum

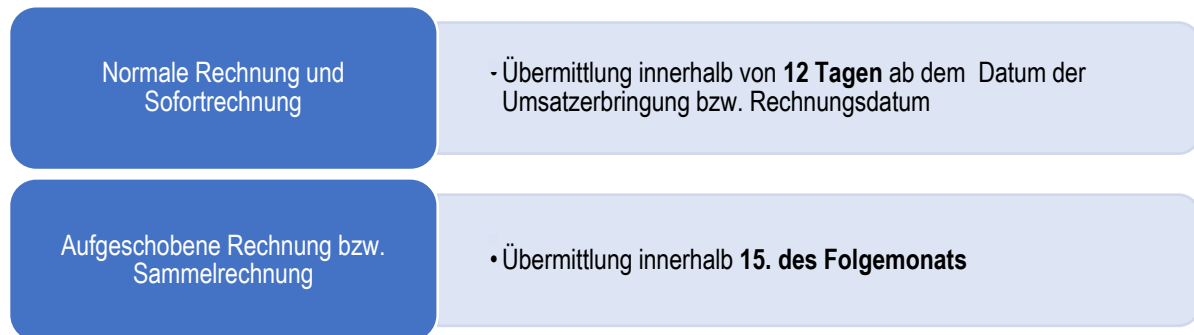
Ab 1. Juli 2019 können elektronische Rechnungen bis zu **12 Tage nach dem Datum der Umsatzerbringung** versendet werden (DL Nr. 34/2019). Die Übermittlung kann somit an einem beliebigen Tag zwischen dem ersten und dem zwölften Tag nach Datum der Umsatzerbringung erfolgen, das **Ausstellungsdatum** entspricht dabei dem Tag an dem die **Hochladung auf SDI-Plattform** erfolgt ist. Dabei ist zu beachten, dass eine elektronische

Rechnung erst dann als ausgestellt gilt, sobald diese an die SDI-Plattform versendet wurde. Wird die elektronische Rechnung nicht innerhalb 12 Tagen ab Datum der Umsatzerbringung versendet, sind Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Die ausgestellten Rechnungen müssen dann wie bisher bis zum 15. des Folgemonats der Umsatzerbringung registriert werden und in der **MwSt-Abrechnung des Monats der Umsatzerbringung** berücksichtigt werden.

Beispiel: Die Rechnung für eine am 22. Juli 2019 erhaltene Anzahlung kann nun bis zum 3. August 2019 an die SDI-Plattform versendet werden. Als Rechnungsdatum ist das Datum der Umsatzerbringung und somit der 22. Juli anzugeben, unabhängig davon, ob die Rechnung materiell am 22. Juli oder an einem späteren Tag bis zum 3. August 2019 versendet wird.

Achtung: Handelt es sich hingegen um einen Verkauf mit Lieferschein (aufgeschobene Rechnung, Sammelrechnung) muss die Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats an die SDI-Plattform übermittelt werden (siehe unter Punkt: „Verkauf von beweglichen Gütern mit Lieferschein“).

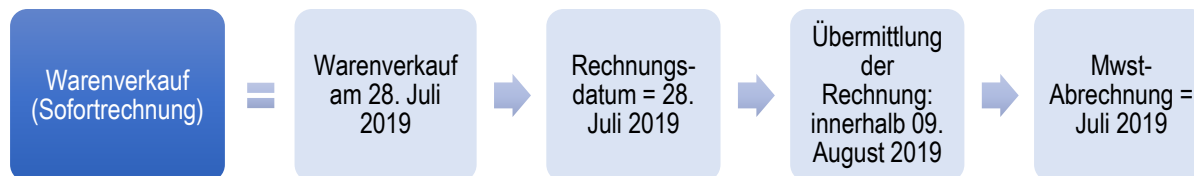


Verkauf von beweglichen Gütern ohne Lieferschein (Sofortrechnung)

Bei Warenverkauf ohne Lieferschein (Sofortrechnung) gilt als Zeitpunkt der Umsatzerbringung das **Datum der Übergabe** (=Rechnungsdatum). Die elektronische Rechnung muss innerhalb von 12 Tagen an die SDI-Plattform übermittelt werden.

Beispiel:

Am 28. Juli 2019 werden Waren an den Kunden „XY“ verkauft und übergeben. Die Rechnung muss mit Rechnungsdatum 28. Juli 2019 ausgestellt werden. Die Übermittlung kann innerhalb 09. August 2019 erfolgen.



Verkauf von beweglichen Gütern mit Lieferschein (aufgeschobene Rechnung)

Bei Warenverkauf mit Lieferschein („fattura differita“, aufgeschobene Rechnung oder Sammelrechnung) besteht weiterhin die Möglichkeit die elektronische Sammelrechnung innerhalb **15. des Folgemonats** auszustellen und

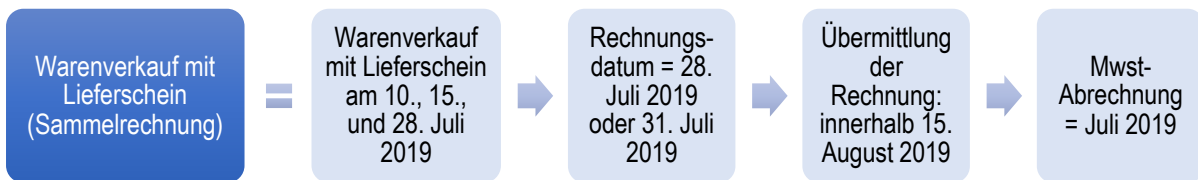
Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler

zu versenden, wobei die Mehrwertsteuer in der Abrechnung des Vormonats zu berücksichtigen ist. Bei der aufgeschobenen Rechnung können mehrere Lieferungen eines Monats zusammengefasst werden, oder es kann auch nur eine Lieferung aufgeschoben fakturiert werden. In der Rechnung müssen jedoch die Eckdaten der Lieferscheine angeführt werden.

Als Rechnungsdatum kann entweder das **Datum des letzten Lieferscheins** oder jenes des **Monatsendes** angeführt werden.

Beispiel:

Am 10., 15. und 28. Juli 2019 werden Waren an den Kunden „XY“ verkauft, welche mit einem Lieferschein belegt sind. Die Sammelrechnung, in welcher die verschiedenen Lieferscheine angeführt sind, kann innerhalb 15. August 2019 an die SDI-Plattform übermittelt werden. Als Rechnungsdatum ist das Datum des letzten Lieferscheins oder des Monatsendes anzuführen: 28. Juli 2019 oder der 31. Juli 2019.

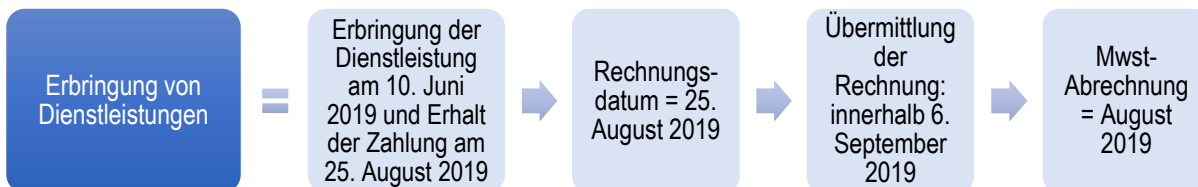


Erbringung von Dienstleistungen

Bei der Erbringung von Dienstleistungen gilt als Zeitpunkt der Umsatzerbringung das **Datum der Zahlung** (= Rechnungsdatum). Die elektronische Rechnung muss innerhalb von 12 Tagen an die SDI-Plattform übermittelt werden. In der Regel wird jedoch die Rechnung im Voraus ausgestellt, sodass sich dadurch eine Vorverlegung des Zeitpunktes der Umsatzerbringung ergibt. Mit anderen Worten: der Tag der Rechnungsausstellung entspricht somit dem Rechnungsdatum.

Beispiel bei Zahlung:

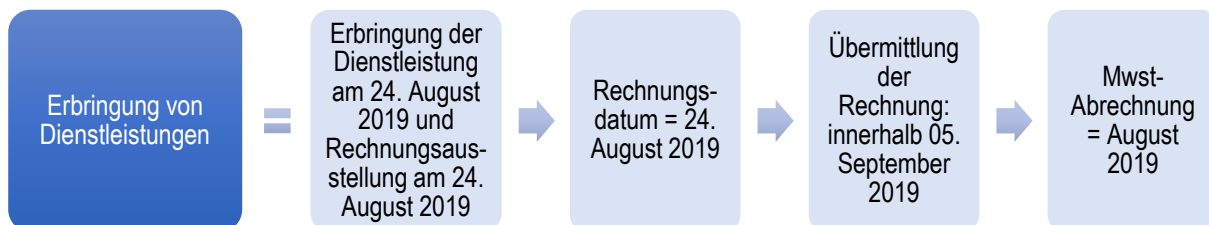
Die Firma „XY GmbH“ erhält am 25. August 2019 eine Zahlung für die Erbringung einer Dienstleistung vom 10. Juni 2019. Die elektronische Rechnung muss mit Rechnungsdatum 25. August 2019 ausgestellt und innerhalb 6. September 2019 an die SDI-Plattform übermittelt werden.



Beispiel bei einer im Voraus ausgestellten Rechnung:

Nach Erbringung der Dienstleistung am 24. August 2019, erstellt die Firma „XY GmbH“ noch am selben Tag die Rechnung. Das Datum der Umsatzerbringung entspricht somit dem Tag der Rechnungsausstellung. Die Übermittlung kann innerhalb 05. August 2019 erfolgen.

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler



Nummerierung der Ausgangsrechnungen

Es besteht weiterhin die Pflicht zur fortlaufenden Nummerierung, in diesem Zusammenhang gibt es jedoch auch eine weitere wichtige Neuerung. Die fortlaufende Nummerierung muss nicht mehr mit der Reihenfolge der Leistungserbringung (Rechnungsdatum) übereinstimmen, sondern wichtig ist die **fortlaufende Nummerierung** und die entsprechende Reihenfolge mit der **Versendung der Rechnung (Ausstellungsdatum)**. Man muss also nicht mehr unbedingt getrennte Nummernkreise vorsehen. Dies ergibt sich auch aus den Beispielen im erwähnten Rundschreiben:

| Fortlaufende Rechnungsnummer | Leistungsdatum | Rechnungsdatum | Ausstellungsdatum (Versendung an SDI- Plattform) | Verbuchung und MwSt-Abrechnung | Anmerkungen |
|------------------------------|--|----------------|--|--------------------------------|--|
| 550 | 01.10.2019 | 01.10.2019 | 01.10.2019 | bis 15.11.2019 MwSt Okt. | Sofortrechnung (Ausstellung und Versendung zum Leistungsdatum) |
| 551 | 28.09.2019 | 28.09.2019 | 08.10.2019 | bis 15.10.2019 MwSt Sept. | Normale Rechnung ausgestellt binnen 12 Tage |
| | | | | | |
| 700 | Versch. Lieferungen im Sept. – letzter Lieferschein 28.09.2019 | 28.09.2019 | 08.10.2019 | bis 15.10.2019 MwSt Sept. | Aufgeschobene Rechnung für Lieferungen im Sept. Rechnungsdatum = Datum des letzten Lieferscheins ^{*)} |
| 701 | Versch. Lieferungen im Sept. – letzter Lieferschein 21.09.2019 | 30.09.2019 | 15.10.2019 | bis 15.10.2019 MwSt Sept. | Aufgeschobene Rechnung für Lieferungen im Sept. Rechnungsdatum = Datum Monatsende ^{*)} |

^{*)} Als Rechnungsdatum kann entweder das Datum des letzten Lieferscheins oder jenes des Monatsendes angeführt werden.

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler

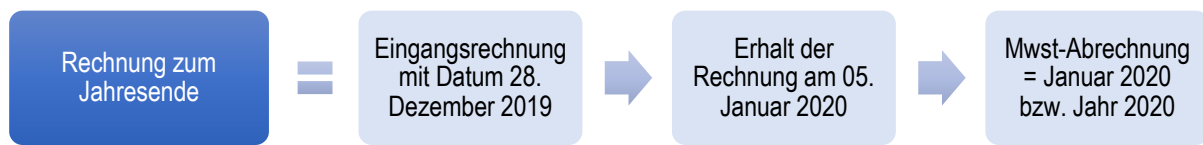
Verbuchung der Eingangsrechnungen und MwSt-Abzug

Bei der Verbuchung der Eingangsrechnungen ist das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der MwSt-Abzug erfolgt im **Monat der Umsatzerbringung** unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb **15. des Folgemonats** verbucht wurde.

Beispiel: Die Rechnung mit Rechnungsdatum 28. Juli 2019, welche vom Lieferanten am 07. August 2019 auf die SDI-Plattform hochgeladen wurde, kann bis zum 15. August 2019 verbucht werden um diese noch in der MwSt-Abrechnung des Monats Juli zu berücksichtigen.

Achtung: Für **Eingangsrechnungen zum Jahresende** ist hingegen eine besondere Regelung vorgesehen. In diesem Fall ist der MwSt-Abzug erst in jenem Monat möglich, in welchem die Rechnung erhalten wurde.

Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28. Dezember 2019, welche im Januar 2020 erhalten wurde, kann erst in der MwSt-Abrechnung Januar bzw. innerhalb des Jahres 2020 berücksichtigt werden.



Papierrechnungen

Auch die Papierrechnungen können ebenso innerhalb von **12 Tagen nach Umsatzerbringung** ausgestellt werden. Im Unterschied zur elektronischen Rechnung muss jedoch zusätzlich das Ausstellungsdatum angeführt werden, wenn das Datum der Umsatzerbringung und jenes der Versendung voneinander abweichen.

Elektronische Registrierkasse - Übergangsregelung!

MwSt-Subjekte mit einem **Jahresumsatz von über 400.000 Euro** sind verpflichtet ab dem **1. Juli 2019** die Tageserlöse elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ab dem 1. Januar 2020 betrifft diese Pflicht mit einigen Ausnahmen **alle MwSt-Subjekte**, sofern sie Tageserlöse (Steuerquittungen, Kassenbelege) haben.

Da aber zahlreiche Unternehmen nicht in der Lage waren, die neuen elektronischen Registrierkassen zeitnah zu installieren, wurde mit der sogenannten Wachstumsverordnung (DL Nr. 34 vom 30. April 2019) folgende Vereinfachung eingeführt:

- die Versendung der Tageseinnahmen kann innerhalb von **12 Tagen** nach der Umsatzerbringung erfolgen;
- in den ersten 6 Monaten können die Tageseinnahmen **innerhalb des Folgemonats** telematisch übermittelt werden, ohne dass Verwaltungsstrafen verhängt werden. Beispiel: die Tageseinnahmen vom Juli 2019 können innerhalb August 2019 übermittelt werden.
- bis zur Aktivierung der elektronischen Registrierkasse können **im ersten Halbjahr** die Tageseinnahmen wie bisher mit Kassenbeleg oder Steuerquittung belegt werden und die Versendung kann über drei verschiedene Dienste durchgeführt werden:
 1. Im Portal „fatture e corrispettivi“ kann eine Datei (XML-Format) hochgeladen werden, in der die einzelnen Tageseinnahmen der einzelnen Tage enthalten sind bzw. eine komprimierte Datei mit allen Tageseinnahmen des Monats;



Knollseisen & Partners

Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrechtsberatung
Consulenza commerciale, tributaria e del lavoro

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler

2. Eine Web Applikation im vorhin erwähnten Portal „fatture e corrispettivi“ über welche die Tageseinnahmen eingegeben werden können;
3. Die Versendung der Daten über das Internet – dieser Kanal wird den Steuerberatern zu Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um die gleiche Versendungsmodalität wie bei den elektronischen Rechnungen.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Friedrich Mairhofer